

Fachliteratur

Zivildienstrecht. Von Peter Fessler, Eduard Stumpf und Alois Wieseneder. Eigenverlag des Bundesministeriums für Inneres, Wien 1993. Loseblatts Ausgabe. 605 Seiten, samt Einband öS 110,- (zu beziehen beim BMI Abteilung IV/9).

Das Zivildienstgesetz zu kommentieren ist keine dankbare Aufgabe, denn zu schnell ändern sich grundlegende Regelungen. Das anzuzeigende Werk ist der Nachfolger der 1989 im Juridica-Verlag erschienenen Ausgabe (dazu meine Rezension in JBI 1991, 403). Es berücksichtigt die wesentlichen Änderungen, die das Zivildienstrecht seither, vor allem durch die ZDG-Novelle 1991 (BGBl 675), erfahren hat: ua die Ersetzung der „Gewissensprüfung“ (als Voraussetzung für die Befreiung von der Wehrpflicht) durch eine entsprechende Erklärung des Wehrpflichtigen, die Verlängerung des Zivildienstes von 8 auf 10 Monate (mit Ausnahme besonders belastender Dienste), Änderungen beim Widerruf der Befreiung, die Ausweitung der Bereiche, in denen der Zivildienst erbracht werden kann, die Einführung der Möglichkeit eines Auslandsdienstes, Vereinfachungen (und Verschlechterungen) bei den Bezügen der Zivildienstleistenden, das Verbot der Ausstellung von Waffenurkunden für Zivildienstler und die Ersetzung von Zivildienstkommission und „oberkommission durch den Zivildienststrat und eine neue „Kommission“. Darüber hinaus wurden auch die kleineren Änderungen durch das Arbeitsplatzgesetz 1991 (BGBl 683) und die ZDG-Novelle 1992 (BGBl 424) eingearbeitet.

Trotzdem ist die Ausgabe inzwischen nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die wichtigsten Bestimmungen der (berücksichtigten) Novelle 1991 waren mit 31. 12. 1993 befristet. Danach sollte wieder die alte Fassung in Kraft treten. Das wurde jedoch – rückwirkend – durch die ZDG-Novelle 1994 (BGBl 187) verhindert; gleichzeitig erfuhr das Gesetz (idF der Novelle 1991) durch die Novelle 1994 wiederum wesentliche Neuerungen: darunter die in ihrer praktischen Bedeutung äußerst wichtige Bestimmung, daß die Zivildienstklärung nur innerhalb eines Monats nach der Tauglichkeitsfeststellung für den Wehrdienst abgegeben werden kann, eine nochmalige Verlängerung des Dienstes auf nunmehr einheitlich 11 Monate, Neuregelungen beim Widerruf, die Einführung zusätzlicher Dienstleistungsbereiche und Disziplinarmaßnahmen, weitere Änderungen bei den Bezügen und die Abschaffung der eben erst eingerichteten „Kommission“. Mit dem Übergangsrecht enthält das ZDG nunmehr 10 Verfassungsbestimmungen, die seinen Inhalt ua „vorsichtshalber“ gegen eine verfassungsgerichtliche Gleichheitskontrolle immunisieren sollen – nicht gerade ein Ruhmesblatt der Gesetzgebung (vgl dazu auch Novak/Wieser, Zur Neukodifikation des österreichischen Bundesverfassungsrechts [1994] 35 ff, 64 f).

Allerdings gilt auch der Kern der 1994 erlassenen Neuregelung nur befristet: bis 31. 1. 1995. Danach tritt an seiner Stelle – sofern inzwischen nichts anderes beschlossen wird – wieder die Fassung von 1988 (System der Gewissensprüfung) in Kraft. Diese hier vereinfacht wiedergegebene Rechtslage – das Ergebnis eines mühsamen politischen Kompromisses zwischen den Regierungsparteien – ist wegen ihrer fast undurchschaubaren technischen Umsetzung nur nach umfangreichen Auslegungsbemühungen aus den Bestimmungen der verschiedenen Novellen über den zeitlichen Geltungsbereich überhaupt feststellbar (vgl dazu auch die kritische Bemerkung von Schäffer in der 22. Ergänzungslieferung zu den „Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen“). Obwohl Wieseneder als Leiter der legislativen Abteilung im BMI eine kompetente Auskunftsperson ist, hilft das besprochene Werk hier nicht weiter. Der Kommentar zu den Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich der Novelle 1991 (§ 76) beschränkt sich auf die Wiedergabe der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, was nur verwirrt, weil darin auf Absätze und Ziffern dieses Paragraphen Bezug genommen wird, die es – wegen der Änderungen der Regierungsvorlage durch den Ausschuß – so gar nicht mehr gibt. Im übrigen hat diese Situation zur Folge, daß gar nicht gesagt werden kann, ob nicht bald die Ausgabe von 1989 für Teilbereiche aktueller sein wird als jene von 1993. Das mag auch der Grund

dafür sein, daß sich nirgends eine explizite Angabe zum Stand der Rechtslage findet.

Derzeit ist das Werk somit leider nur für die durch die Novelierungen unberührten Teile verwendbar. Der Kommentar zu den gesetzlichen Bestimmungen ist insoweit relativ umfangreich, übersichtlich und praxisorientiert. Darüber hinaus enthält der Band einen Teil, der sich „Geschlossene Darstellung der parlamentarischen Materialien“ nennt, allerdings nur deren Fundstellen anführt, diese jedoch zum Teil doppelt. Nicht zuviel verspricht dagegen die „Geschlossene Darstellung der Verordnungen zum ZDG samt Anmerkungen“: Hier findet sich tatsächlich der Text der Verordnungen; die kurzen Anmerkungen geben auch Hinweise auf Durchführungserlässe. Enthalten sind weiters Auszüge aus ergänzenden Vorschriften (vom B-VG bis zum Gebührenanspruchsgesetz), verschiedene Eingabe- und Formularmuster sowie ein Literatur- und Stichwortverzeichnis.

Daß die Ausgabe nunmehr im Eigenverlag erscheint, hat zwar den Nachteil, daß Eingabemuster und Formulare teilweise kaum lesbar gedruckt sind. Das wird man jedoch leicht verschmerzen können, wenn man den Preis der Loseblattsammlung in Betracht zieht: Die umfangreichere Neuauflage kostet im Vergleich zur Vorgängerin weniger als ein Zehntel. Damit rückt die Anschaffung auch für die Zivildienstler selbst – trotz der Kürzung ihrer Bezüge – in den Bereich des Möglichen. Unbeschränkt empfohlen werden kann der Kauf nach der Erstellung einer Nachlieferung; damit würde das „Zivildienstrecht“ jene Rolle als Standardwerk für einen ganzen Rechtsbereich zurückgewinnen, die es eigentlich verdient. Doch das ist, wie gesagt, keine dankbare Aufgabe.

Franz Merli

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer Verwirklichung des Konzeptes der ökosozialen Marktwirtschaft am Beispiel der Landwirtschaft. Von Christoph Moser. Schriftenreihe „Grünes Forum“, Band 11. Forschungsinstitut für Alpenländische Land- und Forstwirtschaft, Innsbruck 1993. 178 Seiten, broschiert. öS 180,-.

Das Wirtschaftsmodell einer ökosozialen Marktwirtschaft ist der Versuch, die marktwirtschaftlichen Kräfte zum Schutz der Umwelt zu funktionalisieren. Es zielt daher nicht ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftssystems, sondern gleichzeitig auf die ökologische und soziale Ausgewogenheit der wirtschaftlichen Betätigung. Angesichts der Grenzen der Belastbarkeit der ökologischen Ressourcen ist heute die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik auch an ökologische Ziele allgemein einsichtig. Freilich erweisen sich die grundsätzlichen Interessengegensätze zwischen Ökonomie und Ökologie weiterhin als konfliktträchtig. Die vorliegende Arbeit von Moser, einer rechtswissenschaftlichen Dissertation an der Universität Innsbruck, versucht diesen Interessenkonflikt am Beispiel der österreichischen Landwirtschaft darzulegen. Ausgehend von den von van Staa/Willi (in: Schneider/Hofreiter, Chance Landwirtschaft, Wien 1988) grundgelegten 37 Thesen zur bisherigen und künftigen Entwicklung der Landwirtschaft schließt Moser, daß „die bisherige Entwicklung getragen (war) von einer zunehmenden Ökonomisierung der Landwirtschaft in dem Sinne, daß ein Wachstumsdenken auf die Landwirtschaft übertragen wurde, der allen Naturgesetzen widerspricht und der gewerblichen bzw noch weit mehr der industriellen Güterproduktion sowie der Geldwirtschaft entspringt“ (S 37). Da „an einer, an der Nachhaltigkeit orientierten Wirtschaftsweise, also einen weit vorausschauenden, fürsorglichen und auf Erhaltung bedachten Umgang mit den natürlichen Ressourcen, wie er über Jahrhunderte einen grundlegenden Bestandteil des bäuerlichen Selbstverständnisses darstellte, nicht vorbeizukommen sein wird“ (ebda), sieht Moser eine dringende Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft als erforderlich. Eine grundlegende Reform der Landwirtschaft in Richtung einer ökosozialen Marktwirtschaft hat für ihn vordringlich innerhalb